



Prämien- vergünstigung



Für Behindertenfahrzeuge

Prämienvergünstigung

Schweizer
Paraplegiker-Vereinigung
Zentrale Dienste
Kantonsstrasse 40
6207 Nottwil
Telefon 041 939 54 00
Telefax 041 939 54 09
spv@spv.ch
www.spv.ch

Prämienvergünstigungen auf Vollkaskoversicherungen

Behinderte, die nachweisbar auf ein spezielles Motorfahrzeug angewiesen sind, können von einem Rabatt in der Vollkasko- und Haftpflichtversicherung profitieren.

Wer einen Rabatt beanspruchen will, soll sich direkt mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzen.

Name	40% auf gesamte Vollkaskoprämie	keinen Rabatt auf Vollkasko	Diverse Versicherungen	Haftpflicht	Bedingungen
Alba Tel. 061 295 31 11 info@alba.ch	×				Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein.
Allianz Suisse Tel. 058 358 71 11 contact@allianz-suisse.ch	×				Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein.
AXA Winterthur Tel. 044 265 51 51 Tel. 044 261 11 11	×				Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein.
Basler Versicherungen Tel. 061 285 85 85 Tel. 0800 24 800 800			20% auf alle versicherten Module	ja	Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein. Ausnahmen: Kinder oder Tetraplegiker, die nicht selber fahren, können nach Absprache mit der Versicherung, evtl. auch von diesen Prozenten profitieren.
Generali Schweiz Tel. 044 712 40 40	×				Der Versicherte muss mittels einer amtlichen Verfügung belegen, dass er als Folge seiner Behinderung auf die Benützung eines speziellen Invaliden-Motorfahrzeuges zum Zwecke der Fortbewegung, der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder der Selbstsorge unmittelbar angewiesen ist, das versicherte Fahrzeug selber lenkt und auf seinen eigenen Namen eingelöst hat.
Gesa Tel. 022 819 44 70		×			
Helvetia Tel. 058 280 10 00	×		Rabatt von 40% in den Branchen Haftpflicht, Kollision und Teilkasko	ja	Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein. Berufstätig: IV muss leihweise ein Motorfahrzeug oder entsprechende Amortisationsbeiträge zusprechen. Nicht berufstätig: Mittels einer amtlichen Verfügung belegen, dass der Versicherungsnehmer als Folge seiner Behinderung auf ein spezielles Invaliden-Motorfahrzeug, zum Zweck der Fortbewegung, der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder der Selbstsorge, angewiesen ist.
Nationale Suisse Tel. 061 275 28 28	×				Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein.
Schweizerische Mobiliar Tel. 031 389 61 11	×				Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein.
Zürich Schweiz Tel. 0800 80 80 80	×				Das Fahrzeug muss vom Behinderten selbständig gelenkt werden und muss auf den Namen des Behinderten eingetragen sein.